

20.07.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4827 vom 31. Mai 2016
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/12158

Justizvollzugsanstalten im Standby-Modus

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Vorlage 16/3910 vom 29.04.2016 führt die Landesregierung u.a. aus, dass die im Rahmen des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms zum 31.12.2015 geschlossenen JVA-Zweiganstalten in Coesfeld, Krefeld und Mönchengladbach vom BLB NRW „bis auf weiteres in einem betriebsbereiten Zustand“ gehalten würden. Dabei handele es sich um eine Vorsorgemaßnahme im Hinblick auf einen möglicherweise baulich bedingten Ausfall von Haftplätzen.

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 4827 mit Schreiben vom 20. Juli 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

- 1. An welche JVA-Standorte sind die Strafvollzugsbediensteten versetzt worden, die bis zum 31.12.2015 in den o.g. Zweiganstalten Dienst geleistet haben? (Bitte jeweils die genaue Anzahl der Bediensteten unter Angabe der abgebenden/aufnehmenden Anstalt einzeln auflisten.)***

Bei der Beantwortung der Frage wird von dem Zeitpunkt der jeweiligen Verlegung der Inhaftierten aus Anlass der Schließung der betreffenden Zweiganstalt ausgegangen, da diese am 31.12.2015 bereits erfolgt waren. Erfasst wurden alle personellen Veränderungen, die mit der Schließung der Zweiganstalten in Zusammenhang stehen, ungeachtet deren rechtlicher Ausgestaltung.

Datum des Originals: 20.07.2016/Ausgegeben: 25.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Bediensteten der Zweiganstalten Mönchengladbach und Krefeld haben nach der Verlegung der Gefangenen im Sommer 2015 folgende neue Verwendungen gefunden: Aus der Zweiganstalt Mönchengladbach wurden insgesamt 34 Bedienstete in die Stammanstalt Willich I umgesetzt, drei Bedienstete wurden an die Justizvollzugsanstalt Heinsberg und ein Bediensteter an die Justizvollzugsanstalt Aachen versetzt. Vier Bedienstete sind momentan im Rahmen der Vermeidung einer Zurruesetzung an das Projekt „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ abgeordnet, vier weitere Bedienstete sind in den Ruhestand versetzt worden. Aus der Zweiganstalt Krefeld wurden insgesamt 23 Bedienstete in die Stammanstalt Willich I umgesetzt. Versetzungen von Bediensteten sind an die Justizvollzugsanstalt Heinsberg (1), Justizvollzugsanstalt Willich II (4), Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen (2) und die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen (1) erfolgt. Ferner sind fünf Bedienstete in den Ruhestand versetzt worden, drei Bedienstete haben den Justizvollzug verlassen. Im Zuge dieser Personalmaßnahmen konnte zudem seitens der Justizvollzugsanstalt Willich I folgenden Versetzungswünschen aus dem Kreis des Stammpersonals entsprochen werden: Justizvollzugsanstalt Heinsberg (2), Justizvollzugsanstalt Willich II (1), Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen (1), Justizvollzugsanstalt Euskirchen (1), Justizvollzugsanstalt Geldern (2).

Die Bediensteten der Zweiganstalt Coesfeld haben nach der Verlegung der Gefangenen bis Ende Oktober folgende neue Verwendungen gefunden: 18 Bedienstete wurden in die Stammanstalt Münster umgesetzt. Zwei Bedienstete wurden mit dem Ziel der Versetzung an die Justizvollzugsanstalt Werl abgeordnet. Im Zuge dieser Personalmaßnahmen konnte zudem seitens der Justizvollzugsanstalt Münster folgenden Versetzungswünschen aus dem Kreis des Stammpersonals entsprochen werden: Justizvollzugsanstalt Aachen (1), Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel (1), Justizvollzugsanstalt Lübeck (1).

2. Aus welchen JVA-Standorten würden kurzfristig Strafvollzugsbedienstete für die drei o.g. Zweiganstalten rekrutiert werden, wenn entsprechende Kapazitätsengpässe dies erfordern? (Bitte jeweils die genaue Anzahl der Bediensteten unter Angabe der abgebenden/aufnehmenden Anstalt einzeln auflisten.)

Die Modalitäten zur Wiederinbetriebnahme der Zweiganstalten werden aufgrund der inzwischen notwendig gewordenen Teil-Räumung der Justizvollzugsanstalt Münster geprüft. Dies betrifft auch die erforderliche Personalausstattung.

Hinsichtlich der Zweiganstalt Coesfeld gilt, dass das benötigte Personal durch die Justizvollzugsanstalt Münster gestellt wird.

Das in den Zweiganstalten Krefeld und Mönchengladbach benötigte Personal wird zu einem großen Teil von der Justizvollzugsanstalt Willich I zu entsenden sein. Soweit dies aufgrund zwischenzeitlicher Personalveränderungen (siehe Antwort zu Frage 1) nicht möglich ist, wird entsprechende personelle Verstärkung erforderlich werden. Die Möglichkeiten hierzu werden derzeit intensiv geprüft. Dabei gilt einerseits der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben zu folgen hat, andererseits jedoch die Verpflichtung, den Interessen der betroffenen Bediensteten im größtmöglichen Umfang Rechnung zu tragen.

3. Für welchen genauen Zeitraum werden die drei o.g. Zweiganstalten in einem betriebsbereiten Zustand gehalten („bis auf weiteres“)?

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 26.04.2016 hält der BLB NRW die Liegenschaften der aufgegebenen Zweiganstalten in Krefeld, Mönchengladbach und Coesfeld mindestens bis zur Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der JVA Willich I auf seine Kosten vorsorglich betriebsbereit. Er stellt diese aktuell als Ersatzflächen für einen Teil der in der JVA Münster nicht nutzbaren Flächen zur Verfügung.

4. In welcher Höhe fallen dem Land Nordrhein-Westfalen durch die Erhaltung des betriebsbereiten Zustandes der drei o.g. Zweiganstalten monatliche Kosten an? (Bitte für jede der Zweiganstalten alle monatlichen Kosten jeweils einzeln aufschlüsseln.)

5. Inwieweit unterscheiden sich die derzeitigen monatlichen Kosten für die Erhaltung der drei o.g. Zweiganstalten seit dem 01.01.2016 von den monatlichen Kosten für den Betrieb der Anstalten während des Vorjahreszeitraums? (Bitte jeweils nach Zweiganstalten getrennt auflisten.)

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die dem Land Nordrhein-Westfalen für den Betrieb der Zweiganstalten Coesfeld, Krefeld und Mönchengladbach in den Jahren 2014 bzw. 2015 entstandenen, laufenden Grundstücks- und Gebäudekosten und die beim Land Nordrhein-Westfalen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft seit dem 01.01.2016 entstehenden, laufenden Grundstücks- und Gebäudekosten beziffern sich wie folgt:

Jahreswerte in vollen €	Coesfeld		Krefeld		Mönchengladbach	
	2014	2016	2015	2016	2015	2016
Betriebskosten	46.931	13.648	98.485	36.091	109.845	46.882
Wartungen/Prüfungen	4.724	6.980	11.018	18.622	14.533	22.424
Summe	51.655	20.628	109.503	54.713	124.378	69.306

Angegeben sind dabei die Jahreswerte, da eine Reihe von Kosten nicht monatlich, sondern in anderen Intervallen anfällt und abgerechnet wird. Dabei wurden für Coesfeld nicht die Jahreswerte 2015, sondern 2014 herangezogen, da der Betrieb der Zweiganstalt Coesfeld im laufenden Jahr 2015 aufgegeben wurde und eine eindeutige Zuordnung, inwieweit die Kosten für 2015 auf den Zeitraum vor und nach Aufgabe der Nutzung entfallen, im Rahmen des für die Beantwortung der Kleinen Anfrage leistbaren Aufwands nicht möglich war.

Die Jahreswerte für 2014/2015 entsprechen den tatsächlichen Ausgaben, während die Werte für 2016 auf einer Hochrechnung anhand der ersten Monate des Jahres beruhen. Zudem enthalten die Jahreswerte 2016 für Wartungen und Prüfungen auch Kosten, die nach den jeweiligen Wartungs- und Prüfungsintervallen erst in späteren Jahren angefallen wären; zur Herstellung der Betriebsfähigkeit wurden jedoch sämtliche Wartungs- und Prüfungsarbeiten einmalig außerhalb des regelmäßigen Turnus vorgenommen. Außerdem ist in den Jahreswerten 2016 ein geringer Anteil an Betriebskosten enthalten, der auf die Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach entfällt, die Teilflächen der aufgegebenen Zweiganstalten

Krefeld (10 Hafträume) und Mönchengladbach (5 Hafträume) bedarfsweise für die Vorführung von Gefangenen nutzen.

Auf den Ausweis der auf den Betrieb der Zweiganstalten entfallenden Personal- und Sachkosten wurde verzichtet. Für die Personalkosten ergibt sich durch die Aufgabe der Zweiganstalten und Erhaltung ihrer Betriebsbereitschaft für die dem Land entstehenden Kosten im Ergebnis keine Änderung. Die Aufgabe der Zweiganstalten war nicht mit einer Einziehung von Stellen verbunden. Auch die Sachkosten sind nicht entfallen, da sie nunmehr in den Anstalten entstehen, die die Gefangenen nach Aufgabe der Zweiganstalten aufgenommen haben. Die - insgesamt als geringfügig einzuschätzenden - Kostenänderungen aufgrund anderer Sachkostensätze in den verschiedenen, aufnehmenden Anstalten konnten im Rahmen des für die Beantwortung der Kleinen Anfrage leistbaren Aufwands nicht ermittelt werden.